TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND AGB

Marienhaus GmbH, Personalentwicklung und -gewinnung

1. Allgemeines
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Programme, Trainings, Seminare, Workshops und sonstigen Leistungen (nachfolgend Veranstaltung/en genannt), die von der Marienhaus GmbH durch die Abteilung Personalentwicklung und -gewinnung (nachfolgend nur **„Marienhaus GmbH“** genannt) angeboten und erbracht werden. Die Marienhaus GmbH ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung Dritter zu bedienen. Soweit in Verträgen mit Teilnehmenden von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen getroffen werden, gehen diese vor.

2. Bewerbungen/Anmeldungen
Alle Bewerbungen/Anmeldungen zu Veranstaltungen der Marienhaus GmbH erfolgen per E-Mail, per Post oder über unser Bildungsportal. Anmeldungen zu Veranstaltungen werden bis zum jeweils gültigen Anmeldeschluss berücksichtigt. Diese werden außerdem in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, da die Teilnehmendenzahlen im Interesse einer erfolgreichen Veranstaltung begrenzt sind. Für Bewerbungen der Führungskräfteentwicklungsprogramme FEP I bzw. FEP II ist der jeweils gültige Bewerbungsschluss maßgebend. Die Teilnahmemöglichkeit erfolgt anhand eines strukturierten Auswahlverfahrens.

3. Bestätigung/ Zu-oder Absagen
Soweit kein gesonderter Vertrag geschlossen wird, kommt der Vertrag durch schriftliche Bestätigung bzw. Zu- oder Absage durch die Marienhaus GmbH zustande.

4. Veranstaltungskosten
Für Mitarbeitende der Marienhaus-Gruppe entstehen grundsätzlich keine Kosten für das Führungskräfteentwicklungsprogramm sowie für die Veranstaltungen aus dem Bereich Führungs- und Persönlichkeitsentwicklung. Externen Teilnehmenden wird eine Gebühr von 250,00 Euro pro Veranstaltungstag zuzüglich der tagesabhängigen Verpflegungs- und gegebenenfalls anfallenden Übernachtungskosten der jeweiligen Tagungsstätte in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Teilnahmegebühren sowie der angefallenen Verpflegungs- und Übernachtungskosten erfolgt gesammelt nach Abschluss der Weiterbildung.

5. Tagungspauschale/Übernachtung
Bei Präsenzveranstaltungen ist die Tagungspauschale in Höhe der vereinbarten Konditionen mit der ausgewählten Tagungsstätte in den Veranstaltungskosten enthalten. Alle darüber hinaus gehenden Angebote/ Leistungen (wie beispielsweise Soft-Getränke) sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Übernachtungskosten sind in der Regel nicht enthalten und werden lediglich im Rahmen des Führungskräfteentwicklungsprogramms FEP I bzw. FEPII sowie vom Personalentwicklungsprogramm zum Bestandteil der Veranstaltungskosten.

Für Teilnehmende, die nicht Mitarbeiter der Marienhaus-Gruppe sind, sind die entsprechenden Kosten für die Übernachtung und Verpflegung in der jeweiligen Ausschreibung aufgeführt.

Sollte ein Verpflegungs- und Übernachtungsangebot außerhalb des jeweiligen Veranstaltungszeitraums des FEP und des Personalentwicklungsprogramms sowie bei allen weiteren Veranstaltungen benötigt werden, ist eine gesonderte Vereinbarung mit der jeweiligen Tagungsstätte abzuschließen. Die Marienhaus GmbH wird insoweit lediglich als Vermittlerin tätig.

6. Rücktritt und Absage von Veranstaltungen

1. Von den nachfolgenden Regelungen zu Rücktritt und Absage bleibt ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht unberührt. Die Einzelheiten zum Widerrufsrecht ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung, die dem Verbraucher bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellt wird. Wird der Fernabsatzvertrag über eine Online-Benutzeroberfläche geschlossen und besteht hierfür die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung einer elektronischen Widerrufsfunktion, kann der Verbraucher sein Widerrufsrecht während der Widerrufsfrist zusätzlich über die auf der Online-Benutzeroberfläche bereitgestellte Widerrufsfunktion ausüben.
2. Eine Absage bzw. ein Rücktritt von der Veranstaltung ist bis zum Anmeldeschluss bzw. Bewerbungsschluss kostenfrei. Die Rücktrittserklärung muss in Textform (z. B. per E-Mail oder Briefpost) erfolgen.
3. Bei einer Absage nach Anmeldeschluss kann der Veranstalter anstelle eines konkret berechneten

Schadens folgende pauschalierte Stornokosten verlangen:

a) Bei Zugang der Stornierung nach Anmeldeschluss, jedoch mehr als sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50,00 €;

b) Bei Zugang der Stornierung nach Anmeldeschluss, jedoch mehr als vier Wochen und bis einschließlich sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 50 % der vereinbarten Teilnahmegebühr;

c) Bei Zugang der Stornierung nach Anmeldeschluss, jedoch mehr als zwei Wochen und bis einschließlich vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn: 70 % der vereinbarten Teilnahmegebühr;

d) Bei Zugang der Stornierung nach Anmeldeschluss, jedoch zwei Wochen oder weniger vor Veranstaltungsbeginn: 80 % der vereinbarten Teilnahmegebühr.

4. Den Teilnehmenden bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass dem Verbraucher kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als die jeweilige Pauschale entstanden ist.
5. Kann der freigewordene Veranstaltungsplatz anderweitig vergeben werden, werden hierdurch erzielte Einnahmen auf die Stornokosten angerechnet. Ersparte Aufwendungen des Veranstalters sind ebenfalls anzurechnen.
6. Der Marienhaus GmbH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
7. Nimmt der Teilnehmer ohne vorherige Stornierung nicht an der Veranstaltung teil, gelten die Absätze 3-6 entsprechend. Das Recht zur kostenfreien Absage aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) bleibt unberührt.

7. Gesetzliches Widerrufsrecht

Verbrauchern steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen grundsätzlich ein gesetzliches Widerrufsrecht zu, soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme greift. Die Einzelheiten ergeben sich aus der gesonderten Widerrufsbelehrung einschließlich des Muster-Widerrufsformulars.

1. Die in diesen AGB vorgesehenen vertraglichen Stornierungs-, Rücktritts- und Kündigungsrechte bestehen unabhängig von einem gesetzlichen Widerrufsrecht und schränken dieses nicht ein.
2. Soll die Veranstaltung auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen, holt der Veranstalter vor Leistungsbeginn die hierfür erforderlichen ausdrücklichen Erklärungen des Teilnehmers ein.
3. Widerruft der Teilnehmer den Vertrag nach Beginn der Leistung, kann der Veranstalter unter den gesetzlichen Voraussetzungen sowie den Voraussetzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachten Leistungen verlangen.
4. Bei einem entgeltlichen Dienstleistungsvertrag erlischt das Widerrufsrecht mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung, wenn der Teilnehmer vor Beginn der Leistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Veranstalter vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung beginnt, und bestätigt hat, dass ihm bekannt ist, dass sein Widerrufsrecht mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt.

8. Absagen bzw. Änderungen durch die Marienhaus GmbH

Sollten Veranstaltungen aus Gründen (wie beispielsweise Erkrankung der Referentinnen oder Referenten) abgesagt werden, die die Marienhaus GmbH als Veranstalterin nicht zu vertreten hat, übernimmt diese keine Haftung für etwaige entstandene Kosten, wie z.B. Anreisekosten. Darüber hinaus behalten wir uns vor, Ersatzreferentinnen oder -referenten zu bestimmen, Veranstaltungen zeitlich sowie räumlich zu verlegen oder abzusagen, sofern hierdurch der Inhalt und die Ausrichtung der Veranstaltung nicht verändert wird. Informationen zu den vorstehenden Absagen bzw. Änderungen werden den Teilnehmenden im Vorfeld angekündigt.

9. Teilnahmebescheingung/ Abschlussbescheinigung

Zum Abschluss eines erfolgreichen Führungskräfteentwicklungsprogramms FEP I bzw. FEP II erhalten die Teilnehmenden eine Abschlussbescheinigung. Bei sonstigen Veranstaltungen wird jeweils eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt.

10. Haftung

1. Die Marienhaus GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Marienhaus GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
2. Für sonstige Schäden haftet die Marienhaus GmbH nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
3. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) – also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und vertrauen darf – haftet die Marienhaus GmbH auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
4. Im Übrigen ist eine Haftung der Marienhaus GmbH ausgeschlossen.

11. Urheberrechte

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdrucks und der Vervielfältigung der von der Marienhaus GmbH zur Verfügung gestellten Veranstaltungsunterlagen oder Teilen davon, behalten wir uns vor, sofern keine anderen Angaben gemacht werden. Kein Teil der Veranstaltungsunterlagen darf ohne schriftliche Genehmigung der Marienhaus GmbH oder der entsprechenden Erstellerin oder des Erstellers in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm, elektronische oder andere Verfahren), auch nicht zum Zwecke der eigenen Unterrichtsgestaltung, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme, verarbeitet, vervielfältigt, verbreitet oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.Die im Rahmen der Veranstaltungen bereitgestellte Software darf weder entnommen noch ganz oder teilweise kopiert, verändert oder gelöscht werden. Im Besonderen gelten die Copyright-Bestimmungen der Erstellerin oder des Erstellers. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Marienhaus GmbH Schadenersatzforderungen vor.

12. Datenschutz

Die Marienhaus GmbH verarbeitet personenbezogene Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Einzelheiten zu Verantwortlichem, Zwecken, Rechtsgrundlagen, Empfängern, Speicherdauer und Betroffenenrechten ergeben sich aus der bei der Anmeldung bereitgestellten Datenschutzerklärung.

13. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Auf das Vertragsverhältnis und seine Durchführung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Leistungen aus dem Vertrag, insbesondere auch für Zahlungen, ist Waldbreitbach.

14. Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Individuelle Vertragsänderungen oder -ergänzungen, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich, per E-Mail oder in sonstiger Weise getroffen werden, bleiben von dieser Klausel unberührt und haben gemäß § 305b BGB stets Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

15. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die, soweit möglich, dem angestrebten Ziel am nächsten kommt.

Waldbreitbach, November 2026